

---

Gemeinde Ostrach

## **Einbeziehungssatzung Kreuzwiesen Wangen**

### Dokumente zum Bebauungsplan:

- Satzung

# SATZUNG

## „Kreuzwiesen“, Wangen

### Gemarkung Wangen

#### über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach am 06.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die Grundstücke Flst. 419 und Flst. 421 (Teilstück), Gemarkung Wangen, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Wangen einbezogen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage beigefügten Karte M 1:1000 dargestellt.
- (2) Die Karte M 1:1000 vom 08.12.2008 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung -sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Ausgefertigt!**

Ostrach, den 06.04.2009

  
Christoph Schulz  
Bürgermeister



### Hinweis

Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers sind vor einem Anschluss mit Ableitung des Regenwassers über die Mischwasserkanalisation andere Möglichkeiten (Versickerung, Anschluss an Vorfluter usw.) zu prüfen und vorrangig auszuführen.